

Dipl.-Ing. Marlies Diepelt,
RWTH Aachen
Dipl.-Ing. Gabriele Drechsel,
Fachhochschule Köln
Dr. Masha Gerding,
Ruhr-Universität Bochum
Dipl.-Ing. Dipl.-Soz.Arb.
Gabriele Kirschbaum,
Fachhochschule Dortmund

LaKof NRW, c/o FH Köln • Ubiering 40 • D-50678 Köln

Ubiering 40
D-50678 Köln

Landtag NRW
Präsidentin des Landtags
Frau Regina van Dinther
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon +49 221 / 8275 - 3611
Telefax +49 221 / 9317 - 9822
lakofnrw@verwaltung.fh-koeln.de
www.lakofnrw.fh-koeln.de

Antwortschreiben bitte an:
Koordinierungsstelle der LaKof NRW

- elektronisch per E-Mail verschickt -

Ihr Zeichen
I.1/A09-V.14

Ihre Nachricht vom
17.09.2008

Mein Zeichen

Köln
02.10.2008

Schriftliche Stellungnahme der LaKof NRW

zum Gesetzentwurf „Hochschulzulassungsreformgesetz“ (Drs. 14/7318)

im Rahmen der Anhörung
im Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtags NRW
am 16. Oktober 2008

Die Stellungnahme der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes NRW basiert auf der gesetzlichen Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) und der Implementierung von Gender-Mainstreaming nach dem Hochschulgesetz (§ 3 Punkt 4 HG NRW).

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt die LaKof NRW wie folgt Stellung:

Zu Artikel 2 – Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 05. Juni 2008

§ 6 Punkt 4 – Stiftungsrat

Die Lakof NRW empfiehlt, die rechtliche Verpflichtung der geschlechterparitätischen Besetzung des Stiftungsrates durch

- a) eine präzise Verschriftlichung wie
 1. acht Vertreterinnen und acht Vertreter der Länder und
 2. acht Vertreterinnen und acht Vertreter der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen **oder**
- b) der Einfügung der Formulierung: *Der Stiftungsrat ist geschlechterparitätisch zu besetzen.*

Begründung: Hiermit wird § 12 Abs. 1 LGG NRW Rechnung getragen.

§ 8 Punkt 1 – Aufsichtsrat

Die Lakof NRW empfiehlt, die rechtliche Verpflichtung der geschlechterparitätischen Besetzung des Aufsichtsrates durch

- a) eine präzise Verschriftlichung wie
 1. *zwei Vertreterinnen und zwei Vertreter der Länder* und
 2. *zwei Vertreterinnen und zwei Vertreter der Hochschulen* **oder**
- b) der Einfügung der Formulierung: *Der Aufsichtsrat ist geschlechterparitätisch zu besetzen.*

Begründung: Hiermit wird § 12 Abs. 1 LGG NRW Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 – Drittes Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2008 – HZG 2008)

Die Lakof NRW fordert in diesem Artikel übergreifend die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter: Beispiel: § 2 - Bewerber = *Bewerberinnen und Bewerber*

Begründung: Hiermit wird sowohl § 4 LGG NRW, als auch den Anweisungen aus dem Leitfaden der Landesregierung NRWs zu „Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache (April 2008)“ entsprochen.

§ 4 – Besondere Bestimmungen für die örtliche Studienplatzvergabe

Die LaKof NRW empfiehlt hier die Aufnahme eines Abschnitts zur Förderung von Frauen in allen wissenschaftlichen Disziplinen. Für Studiengänge, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, kann dieser Besonderheit zum Beispiel durch eine Kontingentierung im Vergabeverfahren Rechnung getragen und dies in den jeweiligen Satzungen der Hochschulen entsprechend verankert werden. Zudem sollte bei der erstmaligen Einführung des lokalen Numerus Clausus darauf geachtet werden, dass auch hier eine Kontingentierung von Studienplätzen an Frauen eingeführt wird. Die erstmalige Einführung führt in der bisherigen Vergabepaxis zu der Benachteiligung junger Frauen.

Begründung: Umsetzung des erklärten Ziels der Landesregierung, den Anteil an Nachwuchswissenschaftlerinnen zu steigern

Zu Fragenkatalog, Themenbereich B „Professor/innengehälter“, Frage 6

Die LaKof NRW befürchtet bei einer Öffnung der Gehälter von Professorinnen und Professoren ein weiteres Fortschreiten der vertikalen und horizontalen Segregation in der Entgeltungleichheit von Frauen und Männern. Professoren besetzen nachweislich die höher entlohten Stellen innerhalb der Hochschulen (Zimmer, A. et al.: Karrierewege von ProfessorInnen an Hochschulen in Deutschland, Studie, gefördert vom BMBF, 2003, S. 14/15). Hier müssen regulierende Instrumente nicht nur von den Hochschulen entwickelt und eingesetzt werden, um eine gerechte Verteilung in der Besoldung bzw. den Leistungsbezügen sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen


Marlies Diepelt


Dr. Masha Gerding


Gabriele Drechsel


Gabriele Kirschbaum